

I. Geltungsbereich

- Für alle Leistungen der STAHL & Co GmbH (nachfolgend: „der Verkäufer“) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen und das sie ergänzende Gesetzesrecht. Von diesen Regelungen abweichenden Geschäftsbedingungen des Käufers wird widersprochen.
- Mündliche Vereinbarungen wurden zwischen den Parteien nicht getroffen. Jegliche Vereinbarung, die von den vorliegenden Bedingungen abweicht, bedarf der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
- Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer.

II. Vertragsschluss und kaufmännisches Bestätigungsschreiben

- Angebote des Verkäufers erfolgen freibleibend. Der Verkäufer behält sich die Entscheidung über den Vertragsschluss nach Eintreffen der Bestellung des Käufers vor. Der Verkäufer wird dem Käufer binnen 30 Kalendertagen die Annahme der Bestellung mitteilen. Geschieht dies nicht, gilt die Bestellung als abgelehnt.
- Wenn der Verkäufer die Bestellung bestätigt, erfolgt dies unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die vorliegenden Bedingungen. Weichen diese von den unterbreiteten Einkaufsbedingungen des Käufers ab, versteht sich die Bestätigung als neues Angebot im Sinne des § 150 Abs. 2 BGB. Durch die vorbehaltlose Annahme der gelieferten Ware bekundet der Käufer den Vertragsschluss unter der Geltung der vorliegenden Bedingungen.
- Für den Fall der Ausführung der Lieferung gelten ebenfalls die vorliegenden Bedingungen. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- Verweist ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers, so werden die vorliegenden Bedingungen Vertragsbestandteil.

III. Übertragung von Rechten und Pflichten

- Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Verpflichtungen des Käufers aus dem Kaufvertrag sind ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht zulässig.
- Der Verkäufer hat das Recht, seine Forderungen gegen den Käufer an Dritte abzutreten.

IV. Preise

- Die Preise verstehen sich netto ab Werk oder Lager zzgl. jeweils gültiger Umsatzsteuer und Verpackungskosten, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.
- Bei fehlender Preisabsprache wird der Marktpreis in Rechnung gestellt. Maßgebend für die Preisberechnung ist die beim Lieferwerk bzw. die in dem Lager des Verkäufers festgestellte Menge in Stück, Meter oder Kilogramm.
- Legierungs-, Teuerungs- oder Schrottzuschläge der Lieferwerke leitet der Verkäufer an den Käufer weiter. Sie bemessen sich demnach nach den veröffentlichten Zuschlägen der Lieferwerke vom Tage ihrer Lieferung an den Verkäufer.

V. Zahlungsbedingungen

- Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen werden mit Zugang der Rechnung, spätestens jedoch mit Übergabe der Ware fällig.
- Sind Teilzahlungen vereinbart, so wird der gesamte Restkaufpreis sofort zur Zahlung fällig, wenn der Käufer mit einer Rate für mehr als 14 Tage in Verzug gerät, der Käufer die Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt ist.
- Vom Tage der Fälligkeit an kann der Verkäufer Zinsen gemäß § 353 HGB verlangen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- Gerät der Käufer in Verzug, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Ist der Käufer in Zahlungsverzug mit einer Forderung, so können alle übrigen Forderungen gegen den Käufer fällig gestellt werden.
- Diskontfähige Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen. Mit der Annahme von Wechseln ist eine Stundung des Rechnungsbetrages nicht verbunden.
- Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und dieser unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

VI. Lieferfristen und Liefertermine

- Liefertermine oder Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich festgelegt sind. Bei den vereinbarten Lieferzeiten handelt es sich nicht um ein Fixgeschäft, insbesondere nicht um eines nach § 376 HGB. Falls nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, gelten die Lieferfristen und -termine nur annähernd.
- Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss, bei nachträglicher Änderung der Bestellung mit der Vertragsänderung. Sie beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung der Waren oder auf den Zeitpunkt der Meldung der Versandbereitschaft, falls der Käufer die Waren selbst abholt. Der Beginn der Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- Vom Verkäufer nicht zu vertretende vorübergehende Leistungshindernisse, wie z. B. höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung und ausbleibende Belieferung des Verkäufers mit erforderlichen Vormaterialien verlängern die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörung. Dasselbe gilt für den Fall, dass Komplettierungsmengen aus Zukäufen vereinbart oder branchenüblich sind und die Belieferung des Verkäufers damit ausbleibt.
- Mahnungen des Käufers bedürfen der Schriftform.
- Der Verkäufer ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Käufer zumutbar ist.

VII. Erfüllungsort, Gefahrenübergang, Abnahme und Annahmeverzug

- Leistungs- und Erfüllungsort ist der Ort der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers (XII Ziff. 2). Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr auch des zufälligen Untergangs auf den Käufer über. Dies gilt auch bei fob- und cif-Geschäften.
- Die Abnahme ist eine der Hauptpflichten des Käufers.
- Abraforderungen sind innerhalb von 365 Tagen seit Auftragsbestätigung abzuwickeln. Ruft der Käufer die Ware nicht innerhalb dieser Frist ab, kommt er mit Meldung der Versandfertigkeit in Annahmeverzug.
- Weitergehende Abnahmepflichtung des Verkäufers, insbesondere solche auf Schadenersatz wegen Verzugs oder Verletzung der Abnahmepflichtung des Käufers, bleiben unberührt.

VIII. Mängelansprüche

- Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser nach §§ 377 HGB die Ware unverzüglich untersucht und dem Verkäufer unverzüglich schriftlich seine Mängelrüge anzeigt.
- Die Lieferung von Mehr- und Mindermengen gilt in handelsüblichem Umfang als vereinbart.
- Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN- / DIN EN-Bestimmungen für Stahl und Eisen oder Handelsbrauch zulässig.
- Werkstoffbezeichnungen und DIN- / DIN EN-Bestimmungen bedeuten keine Garantie für die Beschaffenheit der Ware.
- Die Gewichte oder Längen werden vom Verkäufer oder seinen Lieferwerken auf geeichten Waagen bzw. durch Zählen und Messen festgestellt. Ist ein Gewicht der Ware vereinbart, so ist dieses Inhalt der Verkäuferpflicht, eine Gewähr für die in der Rechnung angegebene Menge wird daneben nicht übernommen.
- Ist die Abnahme der Ware durch einen Dritten (z. B. Germanischer Lloyd oder TÜV) vereinbart oder handelsüblich, so übernimmt der Verkäufer keine Gewähr für deren Rechtzeitigkeit. Der Verkäuferverpflichtung wird mit der Benachrichtigung des Dritten, die Ware stehe abnahmebereit zur Verfügung, genügt.
- Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer sind nach Wahl des Verkäufers auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache beschränkt. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Käufer mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Soweit die Ware nicht die garantierte Beschaffenheit hat, bleibt die Haftung des Verkäufers auf Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen unberührt.
- Zum Zweck der Mängelbeseitigung durch Nacherfüllung kann der Verkäufer vom Käufer verlangen, dass dieser ihm Proben des beanstandeten Materials zur Verfügung stellt. Die Nacherfüllung gilt in diesem Fall solange nicht als fehlgeschlagen, bis der Käufer diesem Verlangen nachkommt, es sei denn, dass die Nacherfüllung zwecklos, insbesondere unmöglich oder unzumutbar, ist.
- Bei Streckengeschäften und sonstigen Lieferungen, bei denen der Verkäufer zu keinem Zeitpunkt den unmittelbaren Besitz an den Waren erlangt und dies dem Käufer bekannt ist, hängt die Gewährleistung des Verkäufers von der vorherigen gerichtlichen Inanspruchnahme des Vorlieferanten des Verkäufers durch den Käufer ab. Zu diesem Zweck tritt der Verkäufer dem Käufer seine Ansprüche gegen seinen Vorlieferanten ab. Scheitert die Inanspruchnahme des Vorlieferanten wegen Verschuldens des Käufers, verliert der Käufer seine Ansprüche gegen den Verkäufer. Erfährt der Käufer aus den Ansprüchen gegen den Vorlieferanten

keine Befriedigung, kann er den Verkäufer nur gegen Rückabtretung dieser Ansprüche und der erwirkten Titel in Anspruch nehmen.

- Für Mängelansprüche des Käufers gilt die gesetzliche Verjährungsfrist, wenn der Käufer den Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit es sich um Ware handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, oder im Falle eines Lieferergresses nach §§ 478, 479 BGB. Im Übrigen verjähren Mängelansprüche des Käufers binnen eines Jahres von der Ablieferung an.

IX. Pflichtverletzungen und Gesamthftung

- Kommt der Käufer seiner Pflicht zur fristgerechten Zahlung des Kaufpreises nicht nach, hat der Verkäufer das Recht weitere Lieferungen an den Käufer auszusetzen. Ein Schadenersatzanspruch des Käufers ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- Dem Käufer stehen Schadenersatzansprüche nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Verkäufer zu; dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und nicht, wenn der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.
- Eine über die vertragliche und vorvertragliche Haftung des Verkäufers hinausgehende Haftung wegen deliktischer Ansprüche ist ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- Der Verkäufer haftet nicht für vertragsuntypische und nicht vorhersehbare Schäden, solange er nicht vorsätzlich gehandelt hat. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.
- Für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung nach Klausel IX.10 unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer Kenntnis von dem Schaden und der Person des Schädigers hat.
- Soweit die Schadenersatzhaftung dem Verkäufer gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine etwaige persönliche Schadenersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

X. Eigentumsvorbehalt

- Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren vor bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund.
- Bei einem Kontokorrentverhältnis bezieht sich der Vorbehalt auf den anerkannten Saldo.
- Wenn der Verkäufer durch von ihm ausgestellte Wechsel oder auf sonstige Weise die Bezahlung seiner Kaufpreisforderung ermöglicht (Scheck-Wechselverfahren), erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt in jeder Form uneingeschränkt auf Ansprüche, die infolge des Scheck-Wechselverfahrens aus anderem Rechtsgrund fortbestehen. Es erstreckt sich insbesondere auf die Einlösung des Wechsels durch den Käufer und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks beim Verkäufer.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Ware mit nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Die durch Verarbeitung entstehende Sache dient im Übrigen der gleichen Sicherung des Verkäufers wie die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- Der Käufer darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu üblichen Geschäftsbedingungen weiter veräußern. Er tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung, auch im Falle des Einbaus der Ware, an den Verkäufer ab und zwar gleichgültig, ob dann Ansprüche aus Kauf- oder Werkvertrag oder ungerechtfertigter Bereicherung bestehen (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Die Abtretung ist auf die Höhe der Forderung des Verkäufers beschränkt, falls die Vorbehaltsware des Verkäufers vom Käufer mit anderen unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Materialien verarbeitet wurde. Voraus- und Teilzahlungen des Endabnehmers verrechnet der Käufer zunächst auf die bei ihm entstandenen Lohnkosten.
- Der Käufer ist berechtigt, trotz Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung Zahlung an sich zu verlangen. Dieses Recht entfällt, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere in Zahlungsverzug gerät oder Zahlungen einstellt, oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer über die Höhe der noch bestehenden Forderungen zu unterrichten.
- Im Übrigen ist der Verkäufer jederzeit berechtigt, den verlängerten Eigentumsvorbehalt den Drittschuldnern anzuzeigen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich bekanntzugeben und alle erforderlichen Unterlagen (Rechnungskopien etc.) zur Verfügung zu stellen.
- Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, und deutet dies darauf hin, dass ein nicht unerheblicher Teil der Forderung des Verkäufers gefährdet ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware zu untersagen, die Vorbehaltsware zurückzuholen und hierzu gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Die Rückholung ist kein Rücktritt vom Kaufvertrag.
- Der Rücktritt des Verkäufers vom Kaufvertrag richtet sich vorbehaltlich der Klauseln X.10 und X.11 nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Leistungs- und Erfüllungsort für etwaige Rückgewähransprüche ist der Ort der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers. Die Rückgewähr der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers.
- Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer für die Rücknahme oder Rückholung der Vorbehaltsware Bearbeitungskosten in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch eine Kostenpauschale von EUR 100,00 zu berechnen.
- Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so kann der Käufer insoweit Freigabe von Sicherheiten verlangen; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.
- Von Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware durch Dritte hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.

XI. Verpackungen

- Die Ware wird unverpackt geliefert, sofern nicht anderes vereinbart wurde oder eine bestimmte Verpackung handelsüblich ist.
- Paletten, Rahmen und Schäferkästen, die aufgrund besonderer Vereinbarung ohne Berechnung geliefert werden, sind frachtfrei vom Käufer an den Verkäufer zurückzusenden. Im Übrigen werden Verpackungen, Schutt und Transportmittel nicht zurückgenommen.

XII. Gerichtsstand, Ort der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers

- Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile Bad Oeynhausen; dies gilt auch für Klage im Wechsel- und Scheckprozess.
- Ort der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers ist Bad Oeynhausen.

XIII. Sonstiges

- Bei Exportlieferungen übernimmt der Verkäufer keine Haftung, wenn durch seine Erzeugnisse Schutzrechte Dritter verletzt werden, soweit dem Verkäufer nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
- Holt ein Käufer, der außerhalb Deutschlands ansässig ist, oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Ausland, so hat der Käufer dem Verkäufer den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer den für die Lieferungen innerhalb Deutschlands geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass zum Zwecke automatischer Bearbeitung Daten zu seiner Person bei dem Verkäufer gespeichert werden. Von einer besonderen Mitteilung nach dem Bundesdatenschutzgesetz darf der Verkäufer absehen.
- Der Käufer hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.